

Lungenemphysem Register e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lungenemphysem Register e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt im Jahr 2018 mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein hat die Aufgabe, das Wissen sowie die Wissenschaft und Forschungsergebnisse, über die Chronisch-Obstruktive Lungenerkrankung (COPD) und das schwere Lungenemphysem zu fördern, sowie die Grundlage für eine Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten der COPD zu fördern und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Erforschung und Weiterentwicklung der Therapie der COPD,
 - (b) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Medizin, Krankenpflege, physikalischen und anderen Therapien und anderen Heilberufen sowie die zeitnahe Veröffentlichungen der daraus resultierenden Forschungsergebnisse.
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Durchführung von Fachtagungen, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Patientenschulungen,
 - (d) die wissenschaftliche Entwicklung neuer medikamentöser und nicht medikamentöser diagnostischer und therapeutischer Verfahren nach wissenschaftlichen Grundsätzen,
 - (e) die wissenschaftliche Aus-, Weiter- und Fortbildung von Medizinstudenten und Ärzten sowie von anderen im Gesundheitswesen Tätigen,
 - (f) angestrebt wird auch die Förderung und Entwicklung präventiver, rehabilitativer und palliativer sowie neuartiger Hilfs- und Versorgungsstrukturen, die der Freiheit und Eigenständigkeit kranker und hilfsbedürftiger Menschen dienen,
 - (g) Forschungsprojekte, Publikationen, wissenschaftliche Vorträge, Veranstaltungen und Fortbildungen, Informationstätigkeiten sowie die Förderung von Dissertationen, Habilitationen und anderen wissenschaftlichen Untersuchungen,
 - (h) Erstellung von Datenbanken im Längs- und Querschnitt zwecks Versorgungsforschung, Austausch mit medizinischen Einrichtungen zur Optimierung der Patientenversorgung, Analyse und Bewertung klinischer Studienergebnisse zur Leitlinienerstellung und für wissenschaftliche Arbeiten. Bei Beratungsleistungen werden ausschließlich kostenlose Beratungen bzw. Leistungen zum Selbstkostenpreis durchgeführt.
 - (i) die Förderung der Forschung kann darüber hinaus im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (als sogenannte Mittelbeschaffungskörperschaft) erfolgen.

(3) Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein ein gemeinsames Register, Forschungseinrichtungen, Therapieeinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen und andere Formen der Kooperation entwickeln und betreiben.

(a) Der Verein kann bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(b) Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere gemeinnützige und nicht gemeinnützige Institutionen und Gesellschaften zu errichten oder sich daran zu beteiligen

(c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(d) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

(e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, mit Ausnahme pharmazeutischer und/oder medizintechnischer Industriefirmen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Thoraxchirurgen, Internisten und Pneumologen werden. Mitglieder haben das Recht Anträge einzureichen. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(3) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden mit Ausnahme pharmazeutischer und/oder medizintechnischer Industriefirmen. Sie erhalten alle Vereinsinternen Nachrichten und Protokolle und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Fördermitglieder haben keine Stimme auf der Mitgliederversammlung oder bei anderen Abstimmungen des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Tod bei natürlichen Personen;

(b) Beschluss über die Auflösung der juristischen Person;

(c) Austritt, der durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand erfolgt; die Kündigung kann zum Ende eines Monats erklärt werden;

(d) Beschluss des Vorstandes bei Zustimmung des Beirates über den Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes.

§4 Beitrag

Von den Mitgliedern ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§6)
- (b) der Beirat (§7)
- (c) der Vorstand (§8)
- (d) Projektgruppen/Besondere Vertreter (§9)
- (e) der regionale Beiräte (§10)

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - (e) Auflösung des Vereins,
 - (f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (h) Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Über diesen Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss der anwesenden Mitglieder. Es werden einmütige Beschlüsse angestrebt. Sollte keine Einmütigkeit erreicht werden, wird in einer folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Eine schriftliche (auch elektronische) Stimmabgabe ist möglich.
- (7) Für Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes (§ 8 Abs. 2 Satz 4) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Das Mehrheitserfordernis in Absatz 7 Satz 1 gilt auch für Vorstandswahlen. Wenn dabei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, was vom Vorstand zu ziehen ist.

(9) Mit Einwilligung aller Mitglieder können Beschlüsse auch in schriftlicher oder elektronischer Form (u. a. E-Mails) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Bei Stimmabgaben in schriftlicher oder elektronischer Form sind diese durch den Vorstand körperlich zu verbinden und mit einem von ihm datiertem und eigenhändig unterschriebenem Protokoll, welches den Vorgang vorgenannter Abstimmung wiedergibt, zu versehen.

§7 Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand, insbesondere in Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 3. Er kann ferner selbst Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veranstaltungen vorschlagen.

(2) Der Beirat besteht aus allen Koordinatoren der im Verein organisierten Emphysemzentren.

(3) Der Beirat nimmt an den wissenschaftlichen Arbeitstreffen des Vereins mit der Stimme seiner Mitgliedschaft im Verein teil.

(4) Zu den Aufgaben des Beirates gehört die Festlegung des wissenschaftlichen Programms des Vereins, die Entscheidung über die Durchführung von Forschungsprojekten des Vereins, die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für externe wissenschaftliche Untersuchungen sowie Veranstaltungen auf dem Gebiet der Lungenheilkunde. Zu den Aufgaben des Beirates gehört ferner die Überprüfung von durchzuführenden Forschungsvorhaben im Hinblick auf deren gemeinnütziges Gepräge und die Annahme von Forschungsaufträgen. Bei allen Beschlüssen des Beirates gilt § 6 Abs. 7 S. 1 und 2 entsprechend. Der Beirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder maximal drei Mitgliedern des Vereins. Sie haben die Leitung des Vereins inne und vertreten den Verein nach außen. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung. Vorstandmitglieder müssen Thoraxchirurgen oder Pneumologen sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr.

Zusammen mit dem Beirat gehört zu den Aufgaben die Festlegung des wissenschaftlichen Programms des Vereins, die Entscheidung über die Durchführung von Forschungsprojekten des Vereins, die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für externe wissenschaftliche

Untersuchungen sowie Veranstaltungen auf dem Gebiet der Lungenheilkunde. Der Vorstand bestätigt alle Vorschläge des Beirats mit einfacher Mehrheit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört ferner die Überprüfung von durchzuführenden Forschungsvorhaben im Hinblick auf deren gemeinnütziges Gepräge und die Annahme von Forschungsaufträgen.

Bei allen Beschlüssen des Vorstandes gilt § 6 Abs. 7 S. 1 und 2 entsprechend. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Projektgruppen/Besondere Vertreter

(1) Der Vorstand ist berechtigt Projektgruppen zu berufen, die der Entwicklung und Förderung der Vereinsziele gemäß §2 dienen und die an deren Zielverwirklichung konkretisierend arbeiten.

(2) Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsvollmacht vom Vorstand bestimmt wird.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss auf der Einladung mitgeteilt werden. Nicht anwesende Mitglieder können dabei einem solchen Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachträglich schriftlich zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. zur Vereinsregister-Nr. 622 des Vereinsregisters Marburg sowie der Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie e.V. zur Vereinsregister-Nr. 12243 des Vereinsregisters Berlin je zu gleichen Teilen oder deren Rechtsnachfolger mit gleichgestellten Aufgaben und Zielen. Diese steuerbegünstigten Einrichtungen sollen die erhaltenden Gelder ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden. Darüber entstehende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Ermächtigung des Vorstandes/Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder Beirates bedarf, soweit diese Änderungen oder Ergänzungen durch das Vereinsgericht oder sonstige Behörden verlangt werden.

Dr. Christian Grah

Vorstand

Dr. Ralf-Harto Hübner